



Direktion für Inneres und Justiz
des Kantons Bern

BSIG-Nr. 8/824.761/2.2

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Nydegasse 11/13
3011 Bern

24. März 2020

Kontaktstelle:
Abteilung Bauen
Bauen.agr@be.ch
Tel. 031 633 77 70

Geht an:

- Einwohner- und gemischte Gemeinden
- Regierungsstatthalterämter
- Diverse Abonnenten

Information

Zivile Schiessanlagen: Einhaltung Schiess- und Betriebszeiten (Qualitätssicherung)

Zusammenfassung

Das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) kontrollierte bisher mit Unterstützung der vier eidgenössischen Schiessoffiziere (ESO) die Einhaltung der Schiess- und Betriebszeiten bei den 300m-Schiessanlagen. Ab 2020 unterstützt das AGR die Gemeinden auch bei der Qualitätssicherung der 50m- und 25m-Schiessanlagen sowie bei den Sportschiessanlagen mit Hilfe der ESO und des Amtes für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär (BSM).

Ausgangslage

Gemäss der kantonalen Lärmschutzverordnung (KLSV; BSG 824.761) ist das AGR Fachstelle für Lärm bei Schiessanlagen und zuständig für die Ermittlung von Lärmimmissionen, Sanierungen und Schallschutzmassnahmen bei diesen Anlagen. Das AGR (Abteilung Bauen) muss tätig werden, wenn der Anschein besteht, dass Sanierungsverfügungen nicht eingehalten werden oder wenn Lärmklagen eingehen (Art. 15 und 16 KLSV).

Die am 1.4.1987 in Kraft getretene Lärmschutzverordnung (LSV; SR 814.41) verlangte, dass zivile Schiessanlagen, welche die Immissionsgrenzwerte überschreiten, bis am 31.03.2002 saniert sein mussten. Damals fielen lediglich die 300m-Schiessanlagen unter die Sanierungspflicht. Da sich abzeichnete, dass der Grossteil dieser Schiessanlagen sanierungspflichtig war, setzte der Regierungsrat eine kantonale Schiesskommission ein. Nach Abschluss der Sanierungsarbeiten 2002 lieferte die Kommission dem Regierungsrat einen Schlussbericht «Lärmsanierung der 300m-Anlagen» inkl. Konzept für die künftige Qualitätssicherung ab. Dieses Konzept sah vor, für die Einhaltung der Betriebs- und Schiesszeiten, wofür eigentlich die Gemeinden zuständig waren, in den ersten Jahren die vier eidgenössischen Schiessoffiziere (ESO) beizuziehen bzw. mit dieser Aufgabe auf Kosten des AGR zu betrauen (RRB 4295 vom 11.12.2002).

Infolge einer Änderung der LSV 2006 mussten bis am 1. November 2016 auch die weiteren zivilen Schiessanlagen (50m und 25m) lärmtechnisch saniert werden. Die Sanierung führte das AGR gemeinsam mit dem Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär (BSM) durch. Für die Qualitätssicherung nach der Sanierung blieben die Gemeinden zuständig.

Problematik

Heute sind bis auf wenige Ausnahmen alle Schiessanlagen saniert, es gilt, die zulässigen Schiesszeiten sowie die vom AGR in Sanierungsverfügungen festgelegten Betriebszeiten und / oder andere Lärmschutzmassnahmen einzuhalten (Qualitätssicherung).

Für die Einhaltung dieser Vorgaben sind gemäss Art. 45 BauG an sich die Gemeinden zuständig (Aufgabe der Baupolizei). Weil 2002 die kantonale Schiesskommission aber im Schlussbericht der Ansicht war, dass die Gemeinden nicht über genügend Kenntnisse über das Schiesswesen verfügten, wurde das AGR beauftragt, «mindestens die ersten Jahre» die vier ESO für die Qualitätssicherung bei den 300m-Schiessanlagen beizuziehen. Diese prüfen daher seit 2003 regelmässig die Einhaltung des Schiessbetriebs bei den 300m-Schiessanlagen. Da die «ersten Jahre» längstens verstrichen sind, drängte sich eine Überprüfung dieser Praxis auf; auch im Hinblick auf die Qualitätssicherung der 50m- und 25m-Schiessanlagen sowie der Sportschiessanlagen.

Im Rahmen von Behandlungen von Lärmklagen oder Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern stellte das AGR immer wieder fest, dass es für die Gemeinden offenbar schwierig ist, die Einhaltung von Betriebs- und Schiesszeiten bei den Schiessanlagen sicherzustellen und dass kaum Kontrollen stattfinden und / oder diese nicht dokumentiert sind.

Für einen einfachen und effizienten Vollzug der Qualitätssicherung sowie für die Behandlung von Lärmklagen erschien es empfehlenswert, die Einhaltung der Schiesszeiten und Sanierungsverfügungen des AGR bei allen Anlagen alle vier Jahre von kompetenter Stelle zu überprüfen und zu dokumentieren. Zur finanziellen und administrativen Entlastung der Gemeinden schlug die Direktion für Inneres und Justiz (DIJ) dem Regierungsrat deshalb vor, das AGR mit der Einhaltung der Schiess- und Betriebszeiten bei den zivilen Schiessanlagen (Qualitätssicherung) zu beauftragen.

Entscheid des Regierungsrates vom 11. Dezember 2019

Der Regierungsrat beschloss an seiner Sitzung vom 11. Dezember 2019, dass ab dem 1. Januar 2020 die Qualitätssicherung bei den zivilen Schiessanlagen künftig wie folgt sichergestellt werden soll:

- Die Qualitätssicherung bei den 300m-Schiessanlagen (inkl. kombinierte Anlagen) erfolgt weiterhin im Auftrag und auf Kosten des AGR.
- Die Qualitätssicherung bei den 50m- und 25m-Schiessanlagen sowie bei den Sportschiessanlagen erfolgt neu auch im Auftrag und auf Kosten des AGR.
- Das AGR ist zuständig für den Vollzug (Vereinbarungen, Anstellungen) und die Information der Betroffenen.
- Die operative Ausführung der Massnahmen (Überprüfung der Einhaltung der Schiess- und Betriebszeiten sowie Kontrolle über die baulichen Lärmschutzmassnahmen) obliegt den ESO (25m-, 50m-, 300m-Schiessanlagen) bzw. dem BSM (Sportschiessanlagen)¹.

¹ Das BSM ist ohnehin zuständig für die sicherheitstechnische Genehmigung und Kontrolle von Sportschiessanlagen.